

Satzung für die Bibliothek Lübbenau – Vetschau

Beschluss BV-StVV-512-07 am 22.11.2007 (Amtsblatt Nr. 01/2008 vom 19.01.2008)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. Teil I S. 74) und der öffentlich Rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Lübbenau/Spreewald zur Trägerschaft einer öffentlichen Bibliothek hat die Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 22.11.2007 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Zweck

Die Stadt Vetschau/Spreewald unterhält eine Bibliothek mit Ausleihstellen in Vetschau/Spreewald und Lübbenau/Spreewald als öffentliche Einrichtung. Ihre Aufgabe besteht im Bereitstellen und Vermitteln von Medien (z.B. Bücher, Zeitschriften, Ton- und Bildträger) einschließlich eines Beratungs-, Information- und Veranstaltungsdienstes. Sie soll damit die Orientierung und freie Meinungsbildung unterstützen, die Aus-, Fort- und Weiterbildung fördern, die Ausübung der täglichen Berufsarbeit unterstützen, Kommunikationsmöglichkeiten für verschiedene Bevölkerungsgruppen anbieten und die Gestaltung der Freizeit bereichern.

§ 2

Benutzungsrecht

1. Die Benutzung der Bibliothek ist neben natürlichen Personen auch juristischen Personen und Schulen im Rahmen der Öffnungszeiten gestattet. Die diese jeweils vertretenden natürlichen Personen sind zu benennen und als Nutzer anzumelden.
2. Für den Umfang der Benutzung der Bibliothek kann die Leitung besondere Bestimmungen treffen.
3. Das Benutzungsrecht wird jährlich neu, mit Zahlung des Jahresentgeltes entsprechend § 4 der jeweils geltenden Entgeltordnung der Bibliothek erworben.

§ 3

Anmeldung

1. Für die Anmeldung sind die Personalien und die Anschrift (Personalausweis oder Reisepass) nachzuweisen. Von Minderjährigen wird die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters gefordert.
2. Nach der Anmeldung wird der Bibliotheksausweis ausgehändigt. Der Ausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt Vetschau/Spreewald. Mit der eigenhändigen Unterschrift und für Minderjährige in Verbindung mit der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters werden die Satzungsbedingungen anerkannt.
3. Der Verlust des Ausweises und jeder Wohnungswechsel sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Ausleihe

1. Der Bibliotheksausweis berechtigt zur Ausleihe von Büchern, Zeitschriften und CD-ROM und Hörbüchern für 4 Wochen, Tonträgern für zwei Wochen und Videokassetten sowie DVD für einen Tag. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf verlängert werden, wenn keine Vorbestellungen vorliegen. Überschreitet unberechtigt ein Benutzer die Leihfrist, werden keine weiteren Medien an ihn ausgeliehen. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
2. Die Anzahl von ausleihbaren Medien kann begrenzt werden. Nach Ablauf der Leihfrist besteht die Verpflichtung, die ausgeliehenen Medien zurückzugeben. Die Bibliothek ist berechtigt, aus wichtigem Grund die Rückgabe der entliehenen Medien schon vor

Ablauf der Leihfrist zu fordern. Auch die Rückgabe der entliehenen Medien erfolgt gegen Vorlage des Bibliotheksausweises.

3. Medien mit der Aufschrift "Informationsbestand" sind von der Ausleihe ausgenommen. Diese Medien können in den Bibliotheksräumen benutzt werden.

§ 5

Benutzungshinweise für elektronische Dienste

1. Die Bibliothek ermöglicht ihren Benutzern den Zugang zu externen elektronischen Diensten. Externe elektronische Dienste sind Angebote Dritter, die in den Räumlichkeiten der Bibliothek von den Benutzern über Telefon- oder Datenleitungen genutzt werden können.
Kinder unter 14 Jahren benötigen die Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.
Die Bibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Leitungen und Zugänge abgerufen werden.
Für die Funktionsfähigkeit der Leitungen und Computer gibt es keine Gewähr.
Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
2. Die Entgelte für den Ausdruck von Dokumenten richten sich nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Entgeltordnung für die Bibliothek.
Das Kopieren von kostenlos verfügbaren Dokumenten und Dateien (z.B. aus dem Internet) auf mitgebrachte Datenträger ist nicht gestattet. Abgespeichert werden darf nur auf Datenträger, die über die Bibliothek zu beziehen sind.
Diese sind am Kauftag für die einmalige Nutzung auf den Rechnern innerhalb der Bibliothek vorgesehen.
Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software etc. sind die Urheberrechte zu beachten.
Mitgebrachte oder aus Online-Diensten herunter geladene Software darf auf den Rechnern der Bibliothek weder installiert noch ausgeführt werden. Die Bibliothek ist nicht verantwortlich für die Qualität, Funktionsfähigkeit oder Virenfreiheit von abgerufenen Dateien. Es wird der Einsatz aktueller Virenschutzprogramme empfohlen.
3. Für die Nutzung des Internet-Rechners gelten folgende zusätzliche Regelungen:
 - a) Der Arbeitsplatz wird durch das Bibliothekspersonal zugewiesen, ein Wechsel ist während der Nutzungsdauer nicht gestattet.
 - b) Nach Ablauf der reservierten Zeit ist der Internetplatz unaufgefordert zu verlassen.
 - c) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch die Nutzung der Online-Dienste entstehen.
 - d) Personen, die gegen einschlägige Regelungen (u.a. Strafgesetzbuch, Jugendschutzgesetz, Datenschutzgesetz) oder gegen den moralischen Kontext der Gesellschaft verstoßen bzw. die Online-Dienste zu kommerziellen Zwecken nutzen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.

§ 6

Auswärtiger Leihverkehr

1. Medien, die im Bestand der Bibliothek nicht vorhanden sind, können auf Wunsch über den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden.
2. Außergewöhnliche Kosten des auswärtigen Leihverkehrs (z.B. für Telegramme, Eilbriefe, Eilsendungen, besondere Versicherungen u.ä.) sind von dem zu erstatten, mit dessen Einwilligung sie entstanden sind.

§ 7

Behandlung der Medien, Haftung

1. Es besteht die Verpflichtung, die Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Insbesondere dürfen bei Büchern oder ähnlichen Medien keine Ecken umgebogen, keine Textstellen markiert und keine Eintragungen vorgenommen werden. Der Verlust entliehener Medien ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Jede Person ist verpflichtet, entliehene Kassetten vor der Rückgabe selbst zurückzuspulen.
2. Für jede Beschädigung oder den Verlust ist die eingetragene Person schadenersatzpflichtig. Die Feststellung über die Höhe des Schadens trifft die Bibliothek. Bei Verlust eines wiederbeschaffbaren Mediums hat der Schadenersatz durch Neubeschaffung des Mediums Vorrang gegenüber der Bezahlung des Wiederbeschaffungspreises. Bei nicht wiederbeschaffbaren Medien sind Wertersatz oder die Kosten für die Beschaffung eines vergleichbaren Mediums zu entrichten. Die Einarbeitung des wiederbeschafften Mediums ist kostenpflichtig.
3. Für Schäden, die der Bibliothek durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, haftet die eingetragene Person, wenn sie zum Missbrauch Anlass gegeben hat.
4. Personen, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Bibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die die Betroffenen verantwortlich sind, zurückgebracht werden.

§ 8

Hausordnung

In den Räumen der Bibliothek hat sich jede Person so zu verhalten, dass niemand gestört wird. Rauchen ist nicht gestattet. Tiere (ausgenommen Führhunde für Blinde) dürfen nicht mit in das Gebäude genommen werden. Im Übrigen ist den Anweisungen des Bibliothekspersonals Folge zu leisten. Die Stadt haftet nicht für in Räumen der Bibliothek in Verlust geratene Sachen.

§ 9

Entgelte

Für die Nutzung der öffentlichen Bibliothek werden Entgelte erhoben. Die Höhe der Entgelte wird durch eine entsprechende Entgeltordnung bestimmt.

§ 10

Ausschluss von der Benutzung

Personen, die wiederholt gegen Vorschriften dieser Satzung verstoßen, können von der weiteren Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzerordnung vom 28.03.2001 außer Kraft.

Vetschau/Spreewald, den 04.01.2007

gez.
Axel Müller
Bürgermeister